

Gebührenordnung

1 Zweck

Diese Ordnung regelt die Entschädigungen und Kosten, die sich aus dem Vorsorgeverhältnis und den Anlage- und Administrationsdienstleistungen der Stiftung ergeben.

2 Kosten und Gebühren

2.1 Nachfolgende Kosten zuzüglich MWST werden dem Vorsorgekapital des Vorsorgenehmers belastet:

Index-Strategien

All-in-Fee	0.49% p.a.
Depot- & Umsetzungsgebühr	kostenlos
Anlagestrategie (TER)	kostenlos ¹
Transaktionskosten	kostenlos
Strategiewechsel	kostenlos

Partner-Strategien

Stiftungsgebühr	0.20% p.a.
Depot- & Umsetzungsgebühr	abhängig vom Anlagepartner ^{2,3}
Anlagestrategie (TER)	abhängig vom Anlagepartner ³
Transaktionskosten	kostenlos ⁴
Strategiewechsel	kostenlos

Delegierte Vermögensverwaltung

Stiftungsgebühr	0.20% p.a.
Depot- & Umsetzungsgebühr	abhängig vom Anlagepartner ²
Vermögensverwaltungskosten	abhängig vom Anlagepartner ²
Transaktionskosten	abhängig vom Anlagepartner ²

Wohneigentumsvorbezug/-verpfändung

Wohneigentumsvorbezug pro Fall	CHF 500
Verpfändung pro Fall	CHF 200

Sonstige Gebühren

Transfer an eine andere Freizügigkeitsstiftung innerhalb eines Jahres ⁵ nach Eintritt	CHF 400
Beratungs- und Abwicklungsgebühr bei Kapitalbezug mit Wohnsitz im Ausland:	
- Für Vorsorgenehmer, die seit länger als einem Jahre ⁵ bei der finpension Freizügigkeitsstiftung sind	CHF 500
- Für Vorsorgenehmer, die seit weniger als einem Jahr ⁵ bei der finpension Freizügigkeitsstiftung sind	CHF 1'500
Ausserordentliche administrative Aufwände	nach Aufwand

1 Grundsätzlich investieren die Index-Strategien in die Zero-Fee-Klasse (0.0% TER). Dennoch gibt es Instrumente, die TER-Kosten aufweisen. Werden solche Instrumente im Rahmen der Index-Strategien eingesetzt, werden die Kosten auf www.finpension.ch/de/fz zusätzlich zur All-in-Fee ausgewiesen.

2 Gebühren eigene Depotbank auf Anfrage.

3 Die Gebühren der Partner-Strategien sind auf www.valuepension.ch/partner-strategies ausgewiesen.

4 Allfällige zusätzliche externe Transaktionskosten können weitergegeben werden.

5 Als Eintritt gilt der Zeitpunkt des ersten Geldeingangs.

- 2.2 Für die Kostenberechnung nach Aufwand wird ein Stundensatz von CHF 200 zuzüglich MWST für jede angebrochene Stunde angewendet.
- 2.3 Die Stiftungsgebühr wird durch die geschäftsführende Gesellschaft in Rechnung gestellt. Die Abrechnung mit Belastung und Überweisung der Gebühren erfolgt durch die Stiftung.
- 2.4 Für die Beratung oder Vermögensverwaltung kann mit schriftlichem Einverständnis des Vorsorgenehmers eine jährliche Entschädigung von max. 1% zuzüglich MWST auf dem durchschnittlichen Freizügigkeitskapital erhoben werden.
- 2.5 Eine Vermittlungsentschädigung von max. 3% zuzüglich MWST kann mit schriftlichem Einverständnis des Vorsorgenehmers als Entschädigung für die Vermittlungstätigkeit auf jeder Einzahlung vorab erhoben werden.
- 2.6 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind Vergütungen seitens Dritter, welche die Stiftung zusätzlich zu ihren reglementarischen Aufwandsentschädigungen zurückerstattet werden, den Vorsorgenehmern offenzulegen und gutzuschreiben.

3 Rechnungsstellung

- 3.1 Die Berechnung der jährlichen Gebühren erfolgt quartalsweise basierend auf dem durchschnittlichen Marktwert der Vorsorgeguthaben per Ende der letzten drei Vormonate. Alle Kosten werden dem Vorsorgevermögen des Vorsorgenehmers belastet.
- 3.2 Im Falle eines Ein- oder Austritts erfolgt die Belastung der Kosten pro rata temporis auf Monatsbasis.
- 3.3 Die Abrechnung für Aufwendungen von mehrwertsteuerpflichtigen Dritten wie externe Vermögensverwaltungskosten erfolgt zusätzlich der Mehrwertsteuer.

4 Änderungen der Ordnung und Inkrafttreten

- 4.1 Der Stiftungsrat kann die vorliegende Ordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit abändern.
- 4.2 Gebührenerhöhungen werden den Vorsorgenehmern jeweils mindestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.
- 4.3 Die vorliegende Gebührenordnung tritt per 1. November 2021 in Kraft. Die neue Gebühr gemäss Art. 2.1 dieses Reglements von CHF 1'500 für Vorsorgenehmer, die seit weniger als einem Jahr bei der finpension Freizügigkeitsstiftung sind, gilt nur für Neukunden ab diesem Datum und nicht für bestehende Kunden, weshalb auf eine Kundeninformation verzichtet werden kann.

Schwyz, 28. Oktober 2021

Der Stiftungsrat der finpension Freizügigkeitsstiftung